

03
25**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Urteilsbesprechungen**Vorsorgliche Massnahmen – Anspruch auf professionelle Trainingsbedingungen für Profisportler****OGer ZH LF240108-O vom 04.12.2024****Art. 328 OR**

A. ist Profifussballer; die B. AG führt unter anderem den Betrieb einer Fussballmannschaft in der höchsten nationalen Liga. Am 28. Mai 2024 schlossen A. und die B. AG einen neuen Arbeitsvertrag für Nichtamateur-Spieler. Am 8. September 2024 teilte der Sportdirektor der B. AG A. mit, dass er aus sportlichen Gründen vorerst zur U-21-Mannschaft versetzt werde.

Mit Eingabe vom 12. September 2024 stellte A. beim Bezirksgericht Dielsdorf (woraus sich auch die Identität der beiden Parteien ableiten lässt) das Begehren, die B. AG sei superprovisorisch anzuweisen, A. wieder in den Trainings- und Spielbetrieb der ersten Mannschaft zu integrieren. Das Bezirksgericht Dielsdorf wies sowohl den Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen als auch den Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen ab. Das OGer ZH wies zunächst einen weiteren Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen ab. Alsdann zog A. seine Berufung zurück (weil er zwischenzeitlich in eine andere Mannschaft verliehen wurde).

Erwägungen

Mit vorgenanntem Entscheid wurden nurmehr die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt. A. hatte durch eine mutmasslich von seinem Berater «i.A.» unterzeichnete Eingabe den Antrag stellen lassen, es sei ihm eine Umtriebsentschädigung auszurichten.

Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen (**Art. 130 Abs. 1 ZPO**). Jede prozessfähige Partei kann sich im Prozess vertreten lassen (**Art. 68 Abs. 1 ZPO**). Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen (**Art. 68 Abs. 3 ZPO**). Mängel wie eine fehlende Unterschrift oder eine fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern, andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt (**Art. 132 Abs. 1 ZPO**; E. 3.2).

Auf die Ansetzung einer Nachfrist in Bezug auf den formell ungenügend eingebrachten Antrag von A. konnte verzichtet werden. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (**Art. 106 Abs. 1 ZPO**). Bei einem Rückzug der Berufung gilt der Berufungskläger als unterliegend (vgl. **Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO**). Er hat daher grundsätzlich die Prozesskosten bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zu tragen (vgl. **Art. 95 Abs. 1 ZPO**). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn die Gegenpartei oder eine Drittperson unnötigerweise Kosten verursachte (**Art. 108 ZPO**). Vorliegend gab es keinen Grund zur Abweichung von der Grundregel (E. 3.4).

Im Hinblick auf die Prozesskosten war strittig, ob es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelte. Die Vorinstanz ging davon aus und hatte einen Streitwert von CHF 150'000 angenommen. A. meinte dagegen, er mache eine Persönlichkeitsverletzung wegen Missachtung des Beschäftigungsanspruches geltend, weshalb eine nicht

vermögensrechtliche Streitigkeit vorliege. Das OGer ZH konnte die Frage offenlassen (E. 3.5).

Kommentierung

Der vorstehend wiedergegebene Beschluss ist im Streitgegenstand nicht weiter interessant und folgt der zivilprozessualen Gesetzeslage. Von grösserem Interesse wäre der erstinstanzliche Entscheid. Bis anhin wurde überwiegend die Ansicht vertreten und entsprach es der Rechtsprechung,^[1] dass die regelmässige Beschäftigung für Berufsfussballer erforderlich ist, um ihren Marktwert zu erhalten. Ohne regelmässige, professionelle Trainingseinheiten verliert ein Profifussballer schnell den Anschluss. Daher besteht gemäss Art. 328 OR Anspruch auf Teilnahme an einem professionellen Trainingsbetrieb.

Art. 6 der Allgemeinen Anstellungsbedingungen zum Muster-Arbeitsvertrag des Schweizer Fussballverbandes für Nichtamateure sieht vor, dass Letztere auch «an allen Spielen, Trainings, [und] Trainingslagern [...] von Teams des Klubs [teilnehmen müssen], die gemäss den massgebenden Bestimmungen des SFV Nichtamateure einsetzen dürfen» (also bspw. auch U-21-Teams).

Dies wurde aber bis dato offenbar als unzulässige Klausel qualifiziert. Weswegen vorliegend das Bezirksgericht Dielsdorf – wenn auch erst in einem Massnahmeverfahren – anders entschied, bleibt mangels Zuganges zum Urteil leider unklar. Es ist denkbar, dass dies an den konkreten Rechtsschriften oder aber an den Trainingsbedingungen lag, welche dem konkreten Spieler (trotz Versetzung) dennoch zur Verfügung gestellt werden konnten. Jedenfalls ist nicht davon auszugehen, dass an der bisherigen – auch höchstrichterlichen – Praxis künftig generell nicht mehr festzuhalten wäre und die Profifussballer ohne Weiteres in zweite Mannschaften versetzt werden können.

[1] Bspw. BGE 137 III 303.

Marco Kamber